

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Schönteichen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (Sächs.GVBl.S.345) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (GVBl. S. 164), beide zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des sächsischen Landesrechts vom 28. Juni 2001 (Sächs.GVBl Nr. 8 S. 426), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönteichen in seiner Sitzung am 26.11.2001 mit Beschluss Nr. 64/12/2001 folgende

**Verwaltungskostensatzung**

**§ 1 Kostenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Schönteichen erhebt für ihre Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Die Satzung findet auf die Erhebung von Kosten nach anderen Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

**§ 2 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
  3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 7 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Kostenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen sowie nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.  
Für Amtshandlungen, die nicht in diesem Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen sind. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird gemäß § 6 SächsVwKG eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR bis 25.000 EUR erhoben.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

#### **§ 4 Gebührenfreiheit**

(1) Die Regelungen des § 4 SächsVwKG über die Gebührenfreiheit finden entsprechende Anwendung.

(2) Für gemeinnützige Zwecke kann Gebührenfreiheit gewährt werden.

#### **§ 5 Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

#### **§ 6 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

#### **§ 7 Auslagen**

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Stellen und Behörden werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre,
3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Auslagen im Sinne des Abs. 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

### **§ 8 Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 5, § 6 Abs. 2 Satz 3, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG vom 15.04.1992 (Sächs.GVBl.Nr.16,S.164), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des Sächsischen Landesrechts vom 28.06.2001 (Sächs.GVBl.Nr.8,S.426) sind gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG entsprechend anzuwenden.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung ist öffentlich bekannt zu machen.  
Sie tritt am 01.01.2002 in Kraft.  
Sie ist auf alle Amtshandlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 anzuwenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung beendet werden.
- (2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Schönteichen vom 16.04.1996 außer Kraft.

Letzte Änderung ausgefertigt: Schönteichen, den 01.09.2015

Maik Weise  
Bürgermeister  
Gemeinde Schönteichen

## Anlage Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Amtshandlung</b>	
1.1.	Anordnung für den Einzelfall	5,00 - 100,00 EUR
1.2.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
1.2.1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln je Beglaubigung	5,00 – 125,00 EUR
1.2.2.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	5,00 – 50,00 EUR 0,50 EUR je Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dgl. mindestens jedoch 5,00 EUR
1.2.3.	Beglaubigungen von Abschriften und Fotokopien von Schulzeugnissen und Schulbesuchsnachweisen	0,50 EUR je Seite
1.3.	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	
1.3.1.	Auskünfte einfacher Art	kostenfrei
1.3.2.	Auskünfte aus laufenden Akten und nicht im Archiv gelagerten Büchern u.ä. und Einsichtnahme in solche	5,00 EUR
1.3.3.	Auskünfte aus archivierten Akten und im Archiv gelagerten Büchern u.ä.	5,00 EUR
1.4.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	
1.4.1.	Genehmigungen ohne Auflagen	5,00 EUR
1.4.2.	Genehmigungen mit Auflagen	5,00 EUR
1.4.3.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf von Genehmigungen nach 1.4. oder 1.4.1.	5,00 EUR
1.5.	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 EUR
1.6.	Bescheinigungen Zeugnisse (amtl. Tatsache, z.B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. soweit nichts anderes bestimmt	5,00 EUR
1.7.	Schreibgebühren	
1.7.1.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., die auf Antrag erteilt werden (sofern sie nicht durch Ablichtungen hergestellt wurden) je angefangene Seite DIN A4	
1.7.1.1.	Für Schriftstücke, die in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00 EUR
1.7.1.2.	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 EUR
1.7.1.3.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird	je angefangene Viertelstunde 6,50 EUR
1.7.2.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., die mittels Kopiergeräten oder Textautomaten (Computerausdruck eines bestehenden Textes) hergestellt sind	
1.7.2.1.	Bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 EUR 0,50 EUR

**Beschluss vom 26.11.2001 zuletzt geändert am 31.08.2015**

1.7.2.2.	Bei einem größeren Format für die erste Seite	1,25 EUR
	für jede weitere Seite	1,00 EUR
1.8.	Fotokopien von eigenen Unterlagen DIN A 4 je Seite	0,10 EUR
	DIN A 3 je Seite	0,20 EUR
1.9	Herausgabe von Satzungen und Rechtsverordnungen je angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 EUR 1,00 EUR
<b>2.</b>	<b>Finanzverwaltung</b>	
2.1.	Mahnung gem. § 13 SächsVwKG	
2.1.1.	Zahlungserinnerung	gebührenfrei
2.1.2.	Mahnung	5,00 EUR
2.1.3.	Pfändungsgebühr für bewegliche Sachen und bei Forderungspfändung	25,00 EUR
2.1.4.	bei Amtshandlungen mehr als 3 Stunden	35,00 EUR
2.2	Abgabe von Haushaltsrechnungen, Haushaltsplänen	25,00 EUR
2.3.	Zweitausfertigung von Quittungen	5,00 EUR
2.4..	Ersatz von verlorengegangenen Hundesteuermarken	5,00 EUR
2.5.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,00 EUR
<b>3.</b>	<b>Allg. Ordnungsangelegenheiten</b>	
3.1.	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
3.1.1.	bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert, außer Fahrzeuge aller Art	5,00 EUR
3.1.2	Fahrzeuge aller Art (Fahrräder, Mopeds usw.) bis zu 500,00 EUR	10,00 EUR
3.1.3.	bei Sachen über 500,00 EUR Wert – auch Fahrzeuge	10,00 EUR zuzüglich 1% des 500,00 EUR übersteigenden Wertes
3.1.4.	bei Tieren	10,00 EUR zuzüglich der Unterbringungs- und sonstigen Kosten
3.1.5.	Bestätigungen Fundbüro (z.B. bei Fahrraddiebstahl für Versicherungen)	5,00 EUR
<b>4.</b>	<b>Bauwesen</b>	
4.1..	Vergabe von Hausnummern	10,00 EUR
4.2.	Flurstücksauskünfte	10,00 EUR
4.3	Stellungnahme zu Fördermittelanträgen	5,00 EUR
4.4	Fällgenehmigungen, Vorortbesichtigungen	10,00 EUR
4.5	Ermittlung Eigentümer v. Flurstücken und deren Benachrichtigung	5,00 EUR
4.6	Ausstellung von Negativzeugnis - Vorkaufsrecht	10,00 EUR

**Schlussbestimmung**

Die Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schönteichen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.